

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 105 endg.

Brüssel, den 27. März 1992

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Verlegung der Kontrollen im Straßen- und im
Binnenschiffsverkehr an die Außengrenzen der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Nach Artikel 8a des EWG-Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist. Die Beseitigung der Binnengrenzen führt auch zur Aufhebung aller Kontrollen an diesen Grenzen.

Hierzu erließ der Rat im Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 4060/89⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3356/91⁽²⁾, über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Demnach werden bestimmte Kontrollen nicht mehr an den Binnengrenzen vorgenommen, sondern nur noch im Rahmen der im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats ohne Diskriminierung durchgeführten üblichen Kontrollen.

2. Die Aufhebung der Kontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten müßte auch für die in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmittel gelten. Aufgrund bestehender oder künftiger internationaler Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und Drittländern andererseits sind diese Kontrollen jedoch auch weiterhin erforderlich und folglich nach dem Wegfall der Binnengrenzen an die Außengrenzen der Gemeinschaft zu verlegen.

Sie müssen von den Behörden des an einer Außengrenze der Gemeinschaft gelegenen Mitgliedstaats durchgeführt werden und sich insbesondere auf sämtliche Genehmigungen erstrecken, die bis zum Endpunkt der Fahrt im Gebiet der Gemeinschaft vorgeschrieben sind; gegebenenfalls muß dabei auch die Einhaltung anderer Bestimmungen internationaler Übereinkünfte kontrolliert werden.

(1) ABI. Nr. L 390 vom 30.12.1989, S. 18.

(2) ABI. Nr. L 318 vom 20.11.1991, S. 1.

3

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verlegung der Kontrollen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr an die Außengrenzen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft erläßt zur Zeit Vorschriften, um bis zum 31. Dezember 1992 einen Binnenmarkt zu schaffen, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.

Die Vollendung des Binnenmarktes bedingt, daß die Kontrollen der Verkehrsmittel und der entsprechenden Dokumente sowie die diesbezüglichen Formalitäten an den Binnengrenzen aufgehoben werden.

Gemäß dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Straßen- und den Binnenschiffsverkehrs kontrollieren, prüfen und untersuchen die Mitgliedstaaten die technischen Merkmale, die Genehmigungen und sonstigen Dokumente, die für Straßenfahrzeuge und Schiffe vorgeschrieben sind; diese Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen sind im allgemeinen weiterhin gerechtfertigt, um Störungen der Verkehrsmarktordnung zu vermeiden und die Sicherheit im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr zu gewährleisten.

(1)

(2)

(3)

4

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3356/91⁽²⁾, finden die Kontrollen von Verkehrsmitteln, die in einem Mitgliedstaat registriert oder zum Verkehr zugelassen sind, nicht mehr an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten statt.

Die in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmittel können sowohl beim Überqueren der Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland als auch im übrigen Gebiet der betreffenden Mitgliedstaaten wirksam kontrolliert werden; derartige Kontrollen sollten deshalb auch bei diesen Verkehrsmitteln nicht mehr als Grenzkontrollen zwischen Mitgliedstaaten stattfinden.

Kontrollen von Verkehrsmitteln aus Drittländern werden aufgrund bestimmter bestehender internationaler Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten bzw. der Gemeinschaft und Drittländern sowie künftiger Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zwar weiterhin erforderlich sein, doch werden sie an der Außengrenze der Gemeinschaft erfolgen müssen.

Diese Kontrollen werden von den Behörden des an der Außengrenze der Gemeinschaft gelegenen Mitgliedstaats beim Überschreiten dieser Grenze durchgeführt werden und sich insbesondere auf alle Genehmigungen erstrecken müssen, die bis zum Endpunkt der Fahrt der betreffenden Verkehrsmittel im Gebiet der Gemeinschaft vorgeschrieben sind.

Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, jeweils in ihrem gesamten Gebiet Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen im Zuge der üblichen Kontrollen vorzunehmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Kontrollen der Mitgliedstaaten bei Beförderungen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr, die mit Verkehrsmitteln durchgeführt werden, welche in einem Drittland registriert oder zum Verkehr zugelassen sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung ist

- Außengrenze die erste Grenze zwischen einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und einem Drittland, einschließlich der Häfen;

(1) ABI. Nr. L 390 vom 30.12.1989, S. 18.

(2) ABI. Nr. L 318 vom 20.11.1991, S. 1.

- 5
- Kontrolle jede Kontrolle, Untersuchung, Prüfung oder Formalität, die von den einzelstaatlichen Behörden an den Grenzen der Mitgliedstaaten vorgenommen wird und einen Aufenthalt oder eine Einschränkung des freien Verkehrs der betreffenden Straßenfahrzeuge oder Schiffe mit sich bringt;
 - internationale Übereinkunft jede Übereinkunft zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem oder mehreren Drittländern andererseits.

Artikel 3

- (1) Die gemäß einer internationalen Übereinkunft durchzuführenden Kontrollen finden an den Außengrenzen der Gemeinschaft statt.
- (2) Die Kontrollen werden von den Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt, dessen Staatsgrenze zugleich Außengrenze der Gemeinschaft ist.
- (3) Verkehrsmitteln, in denen nicht alle gemäß einer internationalen Übereinkunft bis zum Endpunkt der Fahrt im Gebiet der Gemeinschaft vorgeschriebenen Genehmigungen mitgeführt werden oder die einer Bestimmung der internationalen Übereinkunft nicht genügen, verweigern die in Absatz 2 genannten Behörden die Einfahrt in das Gebiet der Gemeinschaft.
- (4) Unbeschadet Absatz 1 können die mitgliedstaatlichen Behörden in ihrem gesamten jeweiligen Gebiet Kontrollen im Rahmen der üblichen Kontrollen durchführen.

Artikel 4

- (1) Die Kontrollen an den Binnengrenzen, die durch die Verordnung (EWG) 4060/89⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3356/91⁽²⁾, für die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmittel aufgehoben werden, werden auch für die in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmittel aufgehoben.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen können von den Behörden des an einer Außengrenze der Gemeinschaft gelegenen Mitgliedstaats bei der Überquerung dieser Grenze und von den Behörden jedes Mitgliedstaats im Rahmen der üblichen Kontrollen in ihrem gesamten jeweiligen Gebiet durchgeführt werden.

Artikel 5

- (1) Im Rahmen einer internationalen Übereinkunft treffen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen, um die Drittländer von der mit dieser Verordnung geschaffenen Kontrollregelung zu unterrichten.

(1) ABl. Nr. L 390 vom 30.12.1989, S. 18.

(2) ABl. Nr. L 318 vom 20.11.1991, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig von den Kontrollen, die die zuständigen Behörden an den Außengrenzen der Gemeinschaft vornehmen müssen. Sie leisten einander Amtshilfe bei der Durchführung dieser Verordnung und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Kontrollformalitäten im Rahmen des Möglichen zu vereinfachen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOM(92) 105 endg.

DOKUMENTE

DE

07

Katalognummer : CB-CO-92-118-DE-C

ISBN 92-77-42149-5
